

Auskünfte der VFB-Mitglieder zur Branchenbetroffenheit der Freien Berufe/ Indikation für politische Hilfe infolge der Corona- Pandemie

Mit der gestarteten VFB-Umfrage zur Branchenbetroffenheit der Freien Berufe in Bayern werden wir dem Bayerischen Wirtschaftsministerium Auskunft bzw. Hinweise geben, um politisches Handeln zu indizieren.

Folgende Fragen wurden den VFB-Mitgliedern in diesem Zusammenhang gestellt:

1. Brechen Aufträge weg?
2. Ist Ihr Branchenbereich davon noch einigermaßen unberührt?
3. Hat sich Ihr Branchenbereich – wenn ja, wie – umgestellt, um das Auftragsvolumen überwiegend zu halten?
4. Arbeitet Ihr Branchenbereich mit Einschränkungen (Entlassungen, Kurzarbeitergeld etc.)?
5. Leidet Ihr Branchenbereich unter einem Arbeitsverbot?

Ergebnis:

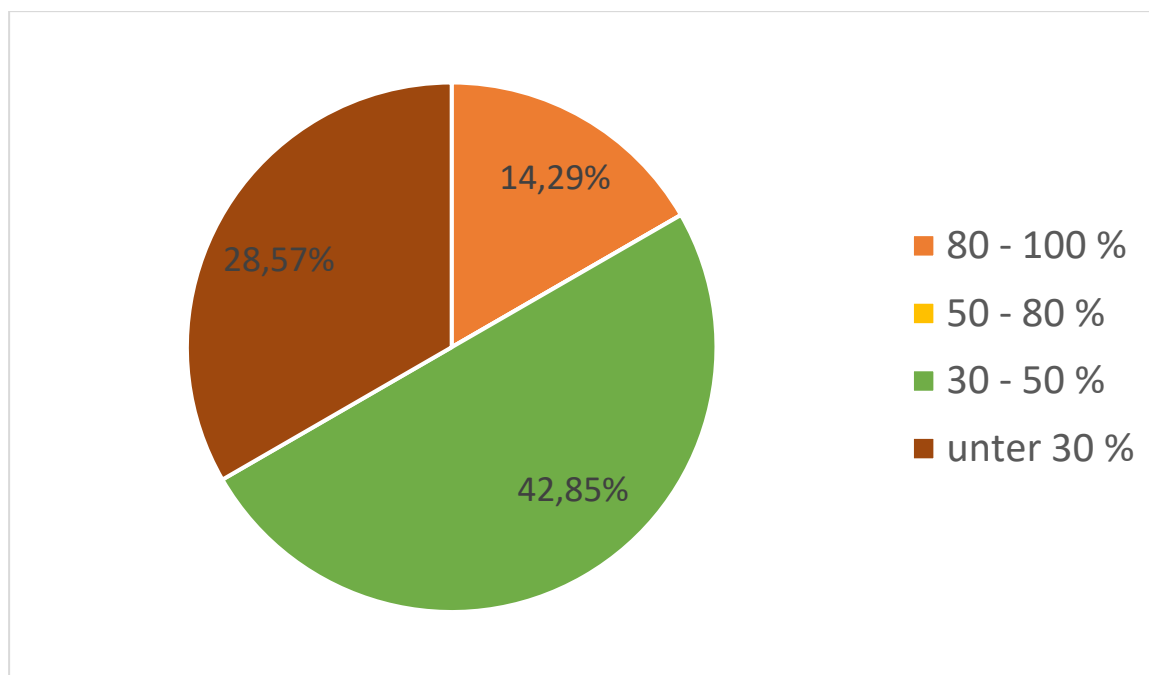
- Erfreulicherweise sind die meisten Freien Berufe von einem Arbeitsverbot nicht betroffen.
- Trotzdem brechen bei den meisten Freien Berufen Aufträge weg.
- Maßnahmen, wie Entlassungen, Kurzarbeitergeld werden bereits in erheblichem Maß ergriffen.

Auskünfte der VFB-Mitglieder zur Branchenbetroffenheit der Freien Berufe/ Indikation für politische Hilfe infolge der Corona- Pandemie

1. Brechen Aufträge weg?

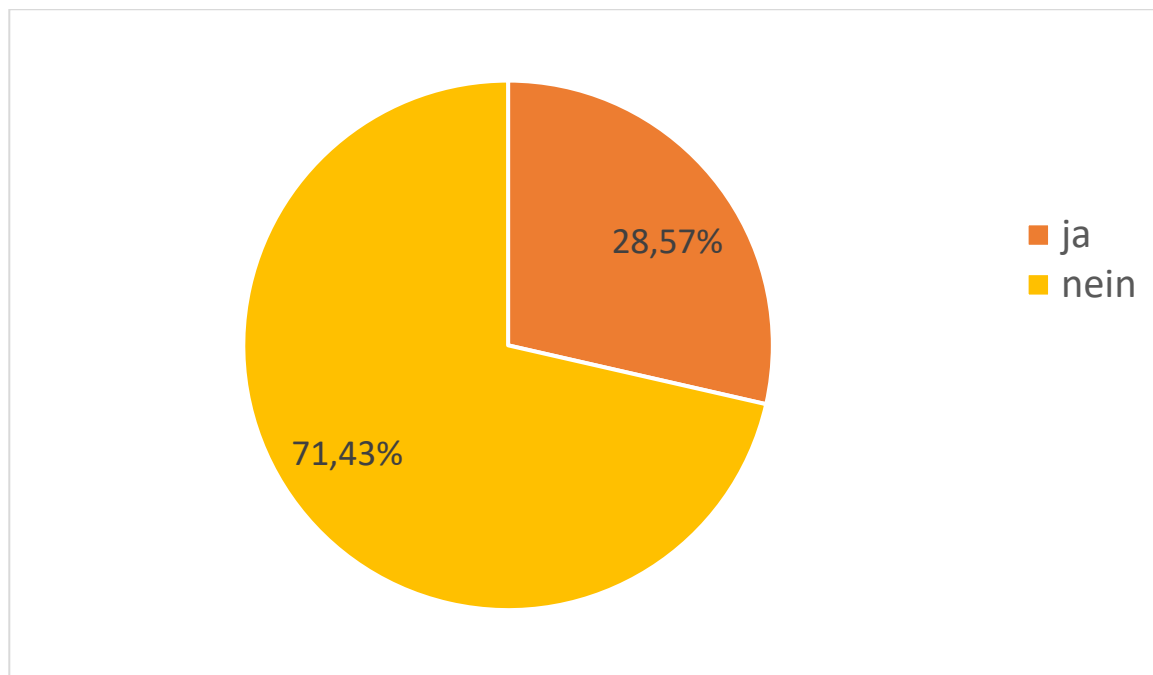
ja 85,71 %

nein 14,29 %



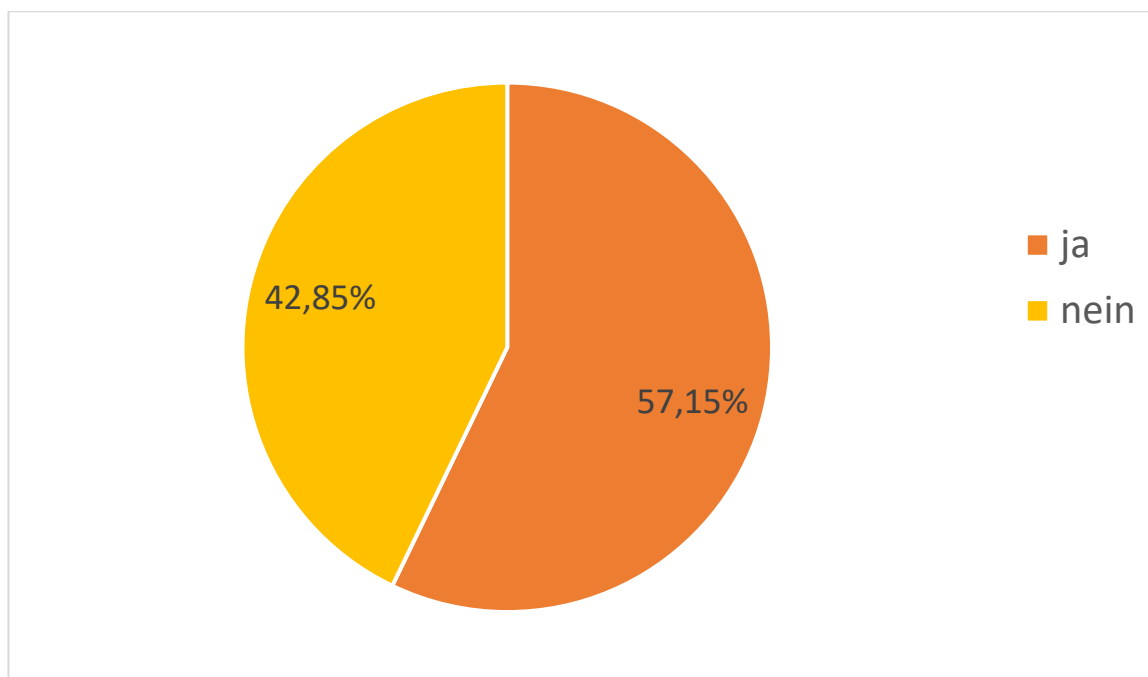
Auskünfte der VFB-Mitglieder zur Branchenbetroffenheit der Freien Berufe/ Indikation für politische Hilfe infolge der Corona- Pandemie

2. Ist Ihr Branchenbereich davon noch einigermaßen unberührt?



Auskünfte der VFB-Mitglieder zur Branchenbetroffenheit der Freien Berufe/ Indikation für politische Hilfe infolge der Corona- Pandemie

3. Hat sich Ihr Branchenbereich – wenn ja, wie – umgestellt, um das Auftragsvolumen überwiegend zu halten?



Erläuterungen:

Apotheker:

Grundbevorratung an Arzneimitteln für Patienten und Arztpraxen auf hohem Niveau

Auskünfte der VFB-Mitglieder zur Branchenbetroffenheit der Freien Berufe/ Indikation für politische Hilfe infolge der Corona- Pandemie

Physiotherapeuten:

Die Anpassungsprozesse, soweit überhaupt möglich, sind in Arbeit. Die Umsetzung wird aber sehr wahrscheinlich so lange dauern, dass trotzdem aus wirtschaftlichen Gründen Insolvenzen drohen bzw. schwerwiegende, dauerhafte finanzielle Schäden eintreten werden, wenn nicht eine finanzielle Unterstützung erfolgen wird. Dies wird zu noch nicht zu übersehenden, dauerhaften Folgen für die Versorgung der Bevölkerung führen.

Ingenieure:

Nein, da langfristige Projekte, Umstellung in so kurzer Zeit nicht möglich.

Architekten:

Umstellung auf Homeoffice, Besprechungen per Videokonferenzen, Investitionen in IT, Abstand auf der Baustelle einhalten

Restauratoren:

Diejenigen Restauratoren, die in der Denkmalpflege auf größeren Baustellen arbeiten, versuchen weitgehend isoliert zu arbeiten.

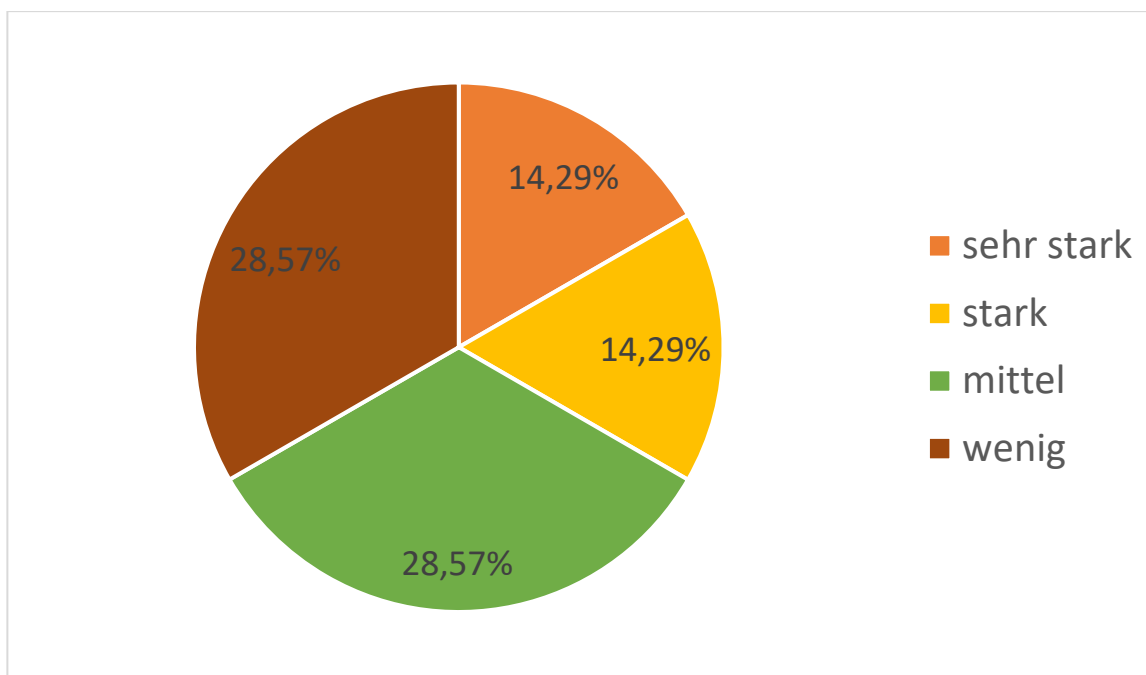
Die Solo-Selbständigen arbeiten meist allein in ihren Ateliers und Werkstätten, seltener mit Mitarbeitern. Die an Behörden angegliederten Restaurierungswerkstätten sind vielerorts komplett geschlossen, weder die angestellten noch die externen selbstständigen Restauratoren können dort momentan überhaupt arbeiten. Das Homeoffice ist für Restauratoren kaum sinnvoll möglich.

Auskünfte der VFB-Mitglieder zur Branchenbetroffenheit der Freien Berufe/ Indikation für politische Hilfe infolge der Corona- Pandemie

4. Arbeitet Ihr Branchenbereich mit Einschränkungen (Entlassungen, Kurzarbeitergeld etc.)?

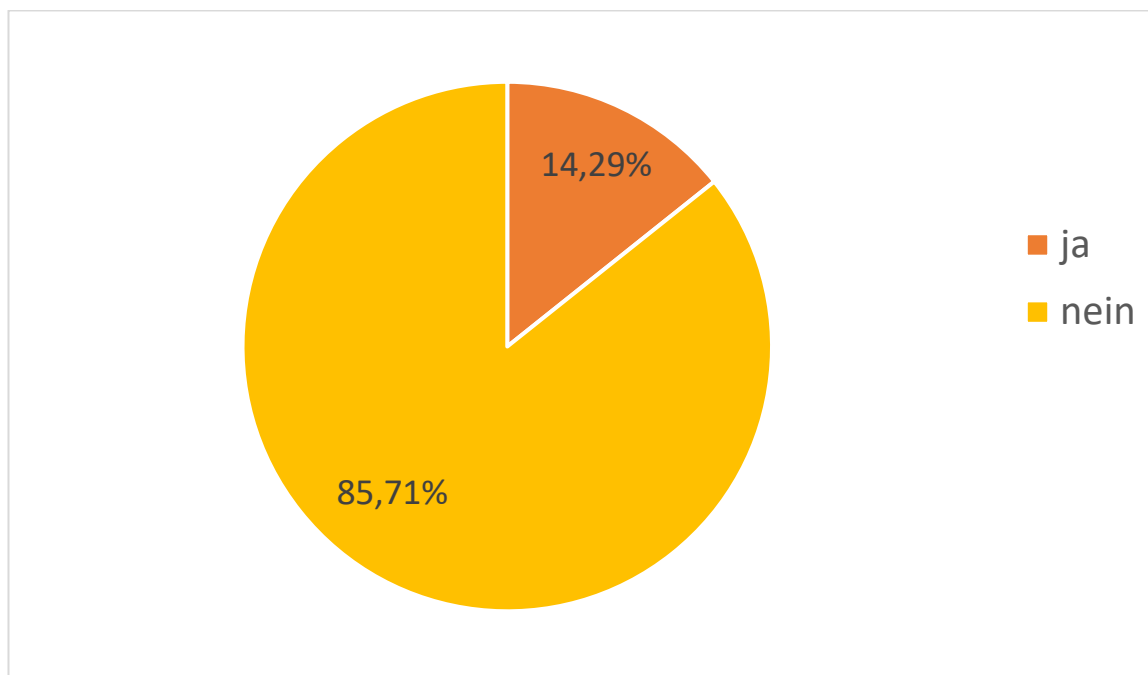
ja 85,71 %

nein 14,29 %



Auskünfte der VFB-Mitglieder zur Branchenbetroffenheit der Freien Berufe/ Indikation für politische Hilfe infolge der Corona- Pandemie

5. Leidet Ihr Branchenbereich unter einem Arbeitsverbot?



Erläuterungen:

Physiotherapeuten:

Die Branche leidet vor allem unter einer nicht sehr glücklichen Informationslage. Die Informationen auf Pressekonferenzen unterscheiden sich von den in den entsprechenden Verordnungen ausgesprochenen Verfügungen mit der bedauerlichen Folge einer Fehlinformation durch die Medien und einer fatalen Verunsicherung der Bevölkerung!

Sachverständige:

Die Durchführung von Ortsbesichtigungen ist zur Zeit nicht möglich, so dass zahlreiche bestehende (Gerichts- oder Privat- Aufträge dennoch nicht bearbeitet werden können.

Auskünfte der VFB-Mitglieder zur Branchenbetroffenheit der Freien Berufe/ Indikation für politische Hilfe infolge der Corona- Pandemie

PTK Bayern, der noch keine genauen Zahlen zu den einzelnen Fragen vorliegen:

Im Hinblick darauf, dass Psychotherapien bislang weit überwiegend im unmittelbaren Kontakt stattgefunden haben, sind die Auswirkungen aber natürlich dramatisch. Dies ergibt sich aus dem nachfolgenden Sachverhalt:

Die Bayerische Staatsregierung hat anlässlich der Corona-Pandemie eine vorläufige Ausgangsbeschränkung verkündet. In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020 (Az. Z6a-G8000-2020/122-98) wird dazu in einer Allgemeinverfügung unter anderem geregelt, dass der Besuch bei Psychotherapeut/innen nur noch erlaubt ist, wenn dies „medizinisch dringend“ erforderlich ist.

Daraus folgt, dass mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung am 21.03.2020 um 00:00 das Verlassen der Wohnung durch eine Patientin/einen Patienten zum persönlichen Aufsuchen einer psychotherapeutischen Praxis nur noch unter der Voraussetzung erlaubt ist, dass dieser Praxisbesuch "medizinisch dringend erforderlich" ist. Die in der Verfügung vorgenommene Einordnung von Psychotherapeut/innen unter „Angehörige helfender Berufe“ ist dabei unzutreffend und inakzeptabel.

Psychotherapeut/innen müssen jetzt jeweils fachlich prüfen und abwägen, ob eine Präsenzsitzung in der Praxis dringend erforderlich ist. Dies ist in der Gesamtsituation eine zusätzliche erhebliche Verantwortung. Sollte sich in der Abwägung die Entscheidung für die Durchführung einer Präsenzsitzung ergeben, ist zu empfehlen, der Patientin/dem Patienten eine Bescheinigung über den dringend erforderlichen Behandlungstermin auszustellen. Auf Wunsch der Patientin/des Patienten ist in dieser besonderen Situation aus Sicht der Kammer auch eine Bescheinigung per E-Mail zulässig.

Wir weisen aus diesem Anlass die Mitglieder auf die Möglichkeit der Durchführung von Behandlungen über Kommunikationsmedien hin. Kommunikationsmedien im Sinne des § 5 Abs. 5 der Berufsordnung sind grundsätzlich Video und auch Telefon. Auch machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass die Berufsordnung einem weitreichenden Einsatz von Kommunikationsmedien zur Versorgung psychisch kranker Menschen in dieser außergewöhnlichen Krisensituation im Rahmen der fachlichen Sorgfalt nicht entgegensteht. Dies gilt insbesondere auch für Erstkontakte über Kommunikationsmedien.

Auskünfte der VFB-Mitglieder zur Branchenbetroffenheit der Freien Berufe/ Indikation für politische Hilfe infolge der Corona- Pandemie

Die Kammer setzt sich wie die Berufsverbände daher weiterhin auf Landes- und Bundesebene auch mit Hochdruck dafür ein, die Regelungen zur Abrechnung/Erstattung von Behandlungen über Kommunikationsmedien sowohl in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung als auch in der PKV und Beihilfe noch weitergehend der aktuellen Situation anzupassen. Dies betrifft u.a. die psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung sowie das von vielen Mitgliedern an uns herangetragene Bedürfnis zur Nutzung auch des Telefons neben Videosprechstunden, weil Videosprechstunden vielen Patienten (insbesondere älteren Patienten) nicht zugänglich sind und viele Videoverbindungen aufgrund der aktuellen Überlastung des Internets immer wieder zusammenbrechen.